University of Texas at El Paso

From the SelectedWorks of Jules Simon

January 2006

Hegels Familienbegriff – vermittelt durch Rosenzweig: Darstellung einer eigentuemlichen Geschichte

Contact Author

Start Your Own SelectedWorks

Notify Me of New Work

Available at: http://works.bepress.com/julesimon/1

Jules Simon (El Paso/Texas)

Hegels Familienbegriff – vermittelt durch Rosenzweig

Darstellung einer eigentümlichen Geschichte

Anlässlich einer Übersetzung hatte ich zum erstenmal die Gelegenheit, mich ausführlich mit dem Verhältnis zwischen Hegels und Rosenzweigs Begriff der Familie zu beschäftigen.[1] Anlass war genauer gesagt meine Absicht, Rosenzweigs »Hegel und der Staat« zu übersetzen, um dieses Buch der englischsprachigen Welt zugänglich zu machen. Diese Arbeit war mir umso wichtiger, als ich sie zusammen mit meinem Sohn Josiah vornehmen wollte. Das Thema, die Bedeutung des Familienbegriffs bei Hegel und Rosenzweig, hatte also philosophische und persönliche Bezüge. Meines Erachtens war es Hegels Hoffnung gewesen, seinen Zeitgenossen die eigene Zeitepoche und die sich vor seinen Augen abspielenden politischen und gesellschaftlichen Ereignisse besser verständlich zu machen, und zwar durch eine geschichtsphilosophische Analyse und eine systematische Entfaltung der in seiner *Rechtsphilosophie* vertretenen Positionen. Vielleicht kann ich im folgenden ja auch einen ähnlichen hermeneutischen Beitrag leisten.

Ein starker Anstoß zur Beschäftigung mit diesem Thema kam mir aus der Erfahrung meines eigenen Familienlebens, vor allem aus der Zeit, als ich mit meiner Familie in Deutschland gewohnt und dort meinen Kindern viele Geschichten auf deutsch vorgelesen und erzählt habe. Dadurch habe ich die deutsche Sprache richtig

[1] Die folgenden Gedanken konnte ich am 30. Juni 2005 an einen Kolloquium an der Universität Kassel vortragen, zu dem mich Wolfdietrich Schmied-Kowarzik eingeladen hatte. Ihm danke ich an dieser Stelle ausdrücklich für diese Einladung, die mir auch wegen der anschließenden langen und intensiven Diskussion in bleibender Erinnerung ist. Ich muss auch Tabea Hll, Peter Wingert, Peter Pabisch, Martin Brasser, und Gesine Palmer danken für ihren ausführliche Lektüre dieses Textes. Fehler, die dennoch stehen geblieben sind, gehen zu meinen Lasten.

Rz-b (46401) / p. 219__17.10.2006

und von Grund auf gelernt. Vor allem habe ich die Disziplin (und in vielen Kindergeschichten auch die disziplinarischen Maßnahmen) kennen gelernt, die irgendwie wesentlich zum deutschen Sprachdenken und zu den deutschen Sprachstrukturen gehört. Mir wurde während der Jahre meines Aufenthalts in Deutschland allmählich klar, wie sehr unsere Sprache mit den politischen Dimensionen unseres Lebens verwoben ist. In den USA und in Europa ist es gegenwärtig vielleicht dringender denn je geboten, die staatlichen Verhältnisse, die Machtpolitik, die Herkunft unseres sittlichen Lebens etc. besser zu verstehen. Es könnte sein, dass uns so weitsichtige und einfühlsame Denker wie Hegel oder Rosenzweig weiter und tiefer zu den Ursachen der aktuellen Zustände führen können, als dies mit anderen Methoden überhaupt möglich wäre. Vielleicht können sie etwas dazu beitragen, dass wir unsere eigenen Entscheidungen optimieren, nämlich dass wir mit sorgfältiger ethischer Abwägung die Angelegenheiten unseres Lebens ordnen. Deswegen wollte ich die Familienbegriffe bei diesen beiden Philosophen untersuchen, zumal sie bei Hegel und auch bei Rosenzweig eine äußerst wichtige Rolle spielen – nicht nur in deren Denken, sondern auch in deren Leben.

Grob gesprochen spielt der Familienbegriff bei Hegel eine ganz entscheidende Rolle in der Entwicklung der Grundlagen des Staatsbegriffs, wobei diese Rolle bis heute umstritten ist. Zur Zeit der Ausarbeitung der *Rechtsphilosophie* spielt der Familienbegriff eine wichtige Rolle für Hegels Bild seiner damaligen Zeit. Er dient als Gegengewicht zur Bestimmung des Verhältnisses des Einzelnen zum Staat. Der Einzelne ist nicht nur als ein Glied oder Teil eines Staatskörpers zu denken, sondern auch als selbständiges Glied einer Familie. Folglich musste Hegel eine Familienlehre entwickeln, die auf der einen Seite ein Vermögensrecht einschließt, das ganz von der Tradition der römischen Epoche der Sittlichkeit her konzipiert blieb. Auf der anderen Seite musste in diese Familienlehre etwas Neues integriert werden, das der Hegelschen Moderne entstammte. Dies war der Begriff des Einzelnen, der sich aus sich selbst entwickelt, näherhin aus der Unbestimmtheit seines eigenen Willens. Demzufolge musste Hegel einen Schutzbegriff für das Recht des Einzelnen entwickeln, der es erlaubte, dass sich der Einzelne legiti-

merweise Eigentum aneignen und besitzen darf. Ein solcher Besitz war notwendig für die Entwicklung der Selbstidentität des Subjektes, das durch Arbeit zu Besitz und Eigentum und dadurch zu externer Anerkennung bei einem Anderen gelangt. So entsteht die Logik der gegenseitigen Anerkennung, die Hegels gesamtes Werk durchzieht. Dialektisch verstanden wollte Hegel das Recht auf Eigentum einerseits durch den Staat geschützt wissen, andererseits aber diese Idee verwerfen, um sich im Sinn der Freiheit des Einzelnen weiter zu entwickeln.

So sollte sich nach Hegels Vorstellung die Freiheit des Einzelnen sachlich entwickeln. Dies bedeutet, dass sich ein Einzelner nur durch die wirkliche Konkretisierung seiner selbst, seiner Stelle in der Welt und seiner unendlichen inneren Freiheit, also durch »Arbeit« sicher sein konnte. Dieser Punkt weist uns darauf hin, wie tief Hegel vom Gedankengut der Französischen Revolution beeinflusst war. Er hatte die Überzeugung, dass die Adligen und die gesamte Aristokratie des ancien régime ihre eigenen Ländereien und Besitztümer nicht rechtmäßig erworben, und vor allem ihre Früchte nicht gerecht verteilt hatten, so dass die niedrigeren Klassen, die ehemaligen Knechte und das Landvolk des Bauernstandes nicht angemessen versorgt waren. Um einen Begriff für diese Ungerechtigkeit zu schaffen, verwendet Hegel in seiner Analyse den alten historischen Begriff des Eigentumsrechts, wie er durch die klassische Fassung im Zwölf-Tafel-Gesetz eingeführt worden war und sich dann geschichtlich verfestigt hatte.[2]

Es gab aber drei Komplikationen für Hegel. Zunächst war da die

---

[2] Rosenzweig, Franz. *Hegel und der Staat*. Darmstadt: Scientia Verlag Aalen, 1982; erst gedruckt in München und Berlin: R. Oldenberg.,1920. Vgl. auch G. W. F. Hegel, *The Philosophy of Right*, übersetzt von Alan White. Newport, MA: Focus Publishing, 2002 (erst gedruckt in 1821 als *Grundlinien der Philosophie des Rechts oder Naturrecht und Staatswissenschaft im Grundrisse* in *Georg Wilhelm Friedrich Hegel Werke in 20 Bänden und Register, Bd. 7*, herausgegeben von Eva Moldenhauer. Frankfurt am Main: Suhrkamp Verlag), § 139–140 und 170–172 worin Hegel sich von Rousseaus Stellung zur Bildung abwendet. Vgl. auch § 187 worin Hegel sein Argument gegen Rousseaus These der Fäulnis der Gesellschaft entwickelt, in Verbindung mit Rousseus These um unschuldig, natural – und deswegen adlig – Zustand der Naiveté. Hegel argumentiert, dass die Kultur einer Gesellschaft auszubilden »Arbeit« erfordert.

Rz-b (46401) / p. 221__17.10.2006

jahrhundertealte vertragstheoretische Tradition, eine ganz bestimmte Familienlehre als plausibelste Grundlage der Staatslehre anzunehmen. Man könnte an dieser Stelle John Locke und seinen *Second Treatise of Government* nennen, worin Locke mit einer Delegitimation des göttlichen Königsrechts argumentiert und Ehe und Familie als Grundlagen des modernen vernunftgemäßen Eigentumsstaat – eigentlich des proto-kapitalistischen Staates – einsetzt. Die Familie hatte die Aufgabe, vernünftige, arbeitsfähige zukünftige Bürger zu produzieren.[3] Allerdings muss man hinzufügen, dass Hegel selbst – zumindest in seiner metaphysischen Orientierung – viel stärker von Rousseaus Theorie des Sozialvertrags beeinflusst war, und dies zeigt sich in seiner Rechtsphilosophie sehr deutlich.[4] Das führt zu meinem zweiten Punkt. Nach Rosenzweigs Hegeldeutung war Hegels Familienlehre viel stärker von der Aufklärungslehre Kants und deswegen auch Rousseaus abgeleitet. Dementsprechend ist die Familie wie ein Gedankengebäude nach einem aprioristischen Schema konstruiert, nach einem streng juristischen Vertrag, der die aktuelle Situation der patriarchalen Tradition spiegelt. Die hierarchisch geregelten Familien- und Sozialverhältnisse sollen nach der Forderung der Aufklärungsepoche autonome und souveräne Einzelne-als-Bürger hervorbringen. Nach Kant setzt diese Forderung den Begriff des *sensus communis* als einer Sammlung gesetzgebender Einzelmenschen voraus. Gedacht als Vertrag, enthält ein solcher Familienbegriff die Bedingung, dass die Familie die Verantwortung für die Bedürfnisse der einzelnen Glieder der Gesellschaft trägt. Dieser Verantwortung kommt sie etwa durch Vernunftheiraten nach, die sowohl Regel als auch Ideal darstellen.

Die Romantiker haben gegen die Anwendung und gegen die Folgen dieser »Regel des Ideals« reagiert und im Gegenzug als alternativen Begriff die Liebe als Ursprung aller Menschenverbindungen, als das nicht zu schematischer Formulierung und Vernunftkalkulation Anlass gebende »Recht der Herzen« eingeklagt. In der

---

[3] Vgl. John Locke, *Second Treatise of Governement*. Indianapolis und Cambridge: Hackett 1980, 30–42.

[4] Vgl. G. W. F. Hegel, *Grundlinien der Philosophie des Rechts*. Stuttgart: Reclam 1970.

Rz-b (46401) / p. 222__17.10.2006

frühesten Formulierung seines Systems hatte Hegel bereits selbständig einen Begriff der Liebe entwickelt, der eine ganz grundlegende Bedeutung für sein philosophisches System hat und schon damals darauf hindeutet, dass er, Hegel, bereits an einen Familienbegriff gedacht hatte, der ein Teil seiner »eigentümliche(n) unvermittelte(n) Versuche« war, die familienrechtliche Verfassung zu denken, die dann nach Rosenzweig »bis in die Rechtsphilosophie von 1820 nachwirk(t)en.«[5] Jene Versuche wirken bis in Rosenzweigs eigene Theorie der Liebesverhältnisse nach, wie sie im *Stern der Erlösung* entfaltet sind. Dort dient diese Theorie als ethische Grundlage für die Rolle der jüdischen Familienriten, die von der geschichtlichen Wirklichkeit geprägt und als messianisches Ideal angesehen werden.[6]

Die neue Wertung der Familie als selbständiger Ursprung gemäß dem systematischen Entwurf in der *Rechtsphilosophie* verdankt sich aber nicht allein einem Gegenentwurf zu Kants Ideen oder zum Konzept des Sozialvertrags. Schon in Hegels *Phänomenologie des Geistes* taucht die – problematische – Forderung auf, dass das Leben der Familie dem Staat gewidmet sein sollte. Hegel wurde dabei von Sophokles' Antigone inspiriert. Dadurch erscheint die Familie im System seiner späteren *Rechtsphilosophie* als eine dem Staat gegenüber eigene sittliche Macht, als etwas Neues. Sie ist etwas Neues insofern, als Hegel die Vorstellung, »dass die Familie das Grundelement des Staates sei«[7], durchaus anders als seine philosophischen Zeitgenossen verstehen musste – anders als dies schon bei Aristoteles der Fall gewesen war, dem viele seither gefolgt waren, indem sie der Familie und dem Staat dasselbe Muster zugrunde legten.[8] Dazu ein aufschlussreiches Zitat Rosenzweigs:

---

[5] Hegel und der Staat, 113.

[6] Franz Rosenzweig, *Der Stern derErlösung* in ders., *Der Mensch und sein Werk: Gesammelte Schriften*, herausgegeben und mit einer Einleitung versehen von Reinhold Meyer. Den Haag: Martinus Nijhof 1976 (Erstausgabe 1921). Für Rosenzweig's Argument über die Liebesbeziehung, vgl. v. a. die Abschnitte »Die Liebe« (177–182) und »Die Seele« (186–191) und für die Anwendung dieser Strukturen in seiner Soziologie des jüdisch-familialen Rituals vgl. alle Abschnitte in »DAS FEUER oder DAS EWIGE LEBEN«, besonders aber die Abschnitte unter »Das heilige Volk: das Judische Jahr« (342 ff.).

[7] Hegel und der Staat, 113.

[8] »Da also einleuchtend ist, aus welchen Teilen der Staat besteht, so müssen wir

Rz-b (46401) / p. 223__17.10.2006

Aristoteles … spricht nicht von der Familie als einer Gemeinschaft im sittlichen Gefühl, sondern vom Haus … also von einer rechtlich-, wirtschaftlichen Einheit. So ist das, was ihm und den Späteren, die diesen Begriff von ihm annehmen, aus ihm folgt, gewissermaßen eine Anerkennung der Familie, des »Hauses« als eines Elements der Staatsverfassung. Gerade diesen Punkt aber lehnt Hegel, hierin ganz modern, ganz Mensch von nach 1789, ab. Die Familie ist ihm – dies das Wesen ihrer sytematischen Stellung – ein außerstaatliches Gebilde. Sie ist, als Organisation, kein Glied des Staatskörpers, sondern ihr Verhältnis zum Staat erschöpft sich darin, dass sie die Werkstatt ist, in welcher der vom Staat vorausgesetzte Geist der Individuen bereitet wird.[9]

Vor Hegel war das Haus – und das bedeutet die Familie – nur »ein Stück des Staatsganzen. Hegel aber entdeckte damals ›de(n) i(m) Haus erzogene(n) Mensch(en)‹«[10]. Bei seiner Entdeckung konnte Hegel dann nicht auf die romantische Beharrung auf dem Gefühl der Liebe verzichten. Stattdessen wird dieses Gefühl durch die »von der Antigone gewonnene Erkenntnis vom Haus als eine … selbständige sittliche Macht gegenüber dem Staat« gerade anerkannt. Die Familie wird nicht mehr nur als Werkstatt gesehen, sondern organisch als eine selber wiederum auf Gefühlen aufbauende Pflanzstätte für das Gefühl. In dieser Umformung des antiken überkommenen Hausbegriffs liegt die Möglichkeit, die moderne Familie und das geltende Familienrecht neu zu denken, und zwar »als ein gefühlsbegründeter eigener sittlicher Körper mit eigenem Zweck nicht im Staat, wenn auch für den Staat.«[11]

Für meine Darstellung der Begriffsgeschichte spielt dieser Gewinn eine wichtige Rolle. Denn hier ging es nicht nur um eine reine Auseinandersetzung mit dem geltenden Recht. Vielmehr hatte diese Neubestimmung viele Berührungspunkte »mit der gemäßigten aufklärerischen Richtung des Preußischen Landrechts«, »mit dem napoleonischen Recht« als staatlicher Ordnung und auch »mit den

---

zuerst von der Hausverwaltung oder der Einrichtung und Leitung der Familie reden; denn jeder Staat besteht aus Familien.« Aristoteles, *Politik,* übersetzt von Eugen Rolfes. Hamburg: Meiner, 4. Auflage 1981, 6.

[9] Hegel und der Staat, 113.

[10] Hegel und der Staat, 114.

[11] Ibid.

Rz-b (46401) / p. 224__17.10.2006

kirchlichen Ansprüchen«.[12] Diese Punkte waren implizit in Hegels Argumentation mit eingebaut, worauf Rosenzweig mit dem Zusatz »wenn auch für den Staat« hinweisen möchte. Sie waren so eingebaut, dass z. B. der Vertragsgedanke in der Ehe »zu einer Reihe genauer Entsprechungen zwischen Hegel und den preußischen Rechtszuständen geführt hat.«[13] Schließlich führten diese Entsprechungen zu einer problematischen Anbindung des Landrechts und des Ehezwecks und zu einer unkritischen Sicht auf die kirchliche Mitwirkung beim Eheschluss. Das Problem kommt dann zum Vorschein, wenn man sich beispielsweise die unterschiedlichen Gründe für Ehescheidungen anschaut, wie sie im damaligen Landrecht, im uralten germanischen Rechtscode und in Hegels eigener Stellungnahme festgehalten sind.

Der germanische Rechtscode erlaubt z. B. Scheidung nur im Fall völliger Entfremdung, nicht aber im Fall von Meinungsverschiedenheiten oder einer vorübergehenden Verstimmung – eine Haltung, die in Hegels Familienbegriff eingebaut ist. Anders argumentiert das Landrecht: es folgt dem zeitgenössischen Vertragsstandpunkt der Aufklärung und erlaubt eine Scheidung nur im Fall »gegenseitiger Einwilligung«, nicht aber im Fall einer beerbten Ehe.[14] Das wiederum war, so Rosenzweigs Deutung, für Hegels Familienlehre besonders bedeutsam. In Übereinstimmung mit dem damaligen Landrecht vertrat auch Hegel die Auffassung, dass eine Ehe zwischen natürlichen Verwandten nicht stattfinden sollte. Stattdessen sollte die Ehe zwei ganz verschiedene Personen zusammenbringen, damit eine neue organische Keimzelle der Gesellschaft entstehe. Die Bedeutsamkeit dieses Hegelschen Familienbegriffs besteht darin, dass die Ehe eine zweifache Quelle am Ursprung der staatlichen Gesellschaft darstellt. Einerseits soll die Ehe immer neue und neu kombinationsfähige Einzelne produzieren. Andererseits soll sie als liebevolle Erziehungsform die egoistische Selbstneigung der Kinder hemmen. In dieser doppelten Funktion bekommt die Familie die Aufgabe eines selbständigen Ursprungs für die Herausbildung der

[12] Ibid.
[13] Hegel und der Staat, 115.
[14] Ibid. vgl. auch: http://dlib-pr.mpier.mpg.de

Rz-b (46401) / p. 225__17.10.2006

Gesinnung autonomer, aber staatsverbundener Personen. Auf diese Weise kann man die Familie dialektisch verstehen, als außerhalb und gleichzeitig innerhalb des Staates.

Die Familie sollte außerdem eine »Vermögens-Gesellschaft« schaffen. Kein einzelner darf außerhalb der Familie stehen oder gar das Recht erhalten, privilegiert am Familieneigentum zu partizipieren. Dies bewirkt, so Hegel, bei den Kindern einen Sinn für Gerechtigkeit durch die ausgeglichene Beteiligung am Eigentum, bevor die Kinder dann aus der Familie austreten. Am Ende wendet sich Hegel vom Landrecht ab – aber nicht um den Vertragsstaat abzustreifen oder eine gesellschaftliche Pluralität zu bestärken oder um die Familienerbschaft zu schützen. All diese »Korrekturen« schließt Hegel letztlich in seinen Familienbegriff mit ein, weil er einen lebendigen, kulturell reichen, dauerhaften und stabilen organischen deutschen Staat wollte.

Aber er wendet sich doch vom Landrecht ab, zumindest zum Teil, und zwar aus folgenden Gründen. Ein zentraler vorindustrieller Standpunkt, auf den sich das Landrecht im Bereich der Kindererziehung stützte, war die Auffassung, dass Kinder zur wirtschaftlichen Entwicklung eines Haushalts beizutragen haben. Außerdem durften sie nur ihre eigene Familie unterstützen. Nach Hegel sollte es aber genau umgekehrt sein: Kinder mussten von ihren Familien unterstützt werden. Deswegen erkennt er solche Formulierungen wie »elterliche Zucht« nicht an, die vom Landrecht benützt werden. Stattdessen betont er jene Verpflichtung zur »Bildung« als der einzigen Pflicht, die Kinder haben sollten. An anderer Stelle gleichwohl verwirft Hegel diesen Fortschritt auch wieder, weil ihm das Erbrecht wichtiger als die Bildung der Kinder erscheint. Schließlich aber, über den Umweg des Gedankens, dass die Gerechtigkeit den bestimmenden Grund für die elterliche Zucht legen sollte, indem die »Erkennung des Allgemeinen … in Bewußtsein und Wille« gleichfalls die Bildung als einzigen Rechtsgrund angibt, werden Erbrecht und Bildung in ein Erziehungskonzept »entschieden und voll bewußt« integriert.[15] Die Beerbung sollte so gestiftet werden,

[15] Hegel und der Staat, 117.

Rz-b (46401) / p. 226__17.10.2006

dass sie für den Einzelnen eine Kombination aus Recht und Pflicht würde, so Hegel.

Gleichzeitig betont Rosenzweig Hegels Entscheidung, gegen die römische Rechtsanschauung eine germanische zu setzen und die Familien- bzw. Staatslehre auf das urgermanische »Prinzip des gemeinsamen Familieneigentums« zu gründen. Hegel wollte den Vorgang des Beerbens so gedacht wissen, dass dabei in den »eigentümlichen Besitz« des »an sich gemeinsamen Vermögens«[16] eingetreten wird. Das bedeutet, dass auch die Familie selber als ein Vermögen im Sinn der germanischen Auffassung behandelt wurde. »Nicht in der Begründung, aber in der Sache selbst« nimmt Hegel philosophisch die Perspektive des germanischen Rechtsdenkens ein und stärkt damit gewissermaßen das Landsrecht gegenüber dem damaligen gemeinsamen Recht und gegenüber dem Code Napoléon, aber auch z. B. gegenüber dem österreichischen Gesetzbuch. Das heißt, Hegel nahm anstelle des römischen Antretungsprinzips als Grundlage seines Theorie die unbedingte Gültigkeit des Erbfallprinzips an. Wenn wir uns nun noch näher auf die Sachlage konzentrieren, sehen wir noch tiefer die eigentümliche Weise, in der Hegel grundsätzlich jeden Zustand ablehnte, wie er im bäuerlichen Erbrecht und im Fideikommis seiner Zeit vorlag. Hegel wollte, dass dieses Erbrecht »nicht auf das ›Abstraktum‹ des Stamms, dessen, ›was Familie überhaupt heißt‹, also, dass es nicht auf die Großfamilie ankommen sollte, sondern auf die konkrete ›eigentümliche wirkliche‹ Familie«.[17]

Rosenzweig meinte, dass nach Hegel nur durch die »eigentümliche wirkliche Familie«, also nur aus der »Empfindung für wirkliche gegenwärtige Individuen« ein sittlicher Geist hervorgehen könne. Hegel wollte einen Begriff des Hervorgehens als Grundbegriff für das Staatsmodell, das anders als ein Modell nach den modernen mechanischen Prinzipien und schematischen Strukturen, zu denen kein Geist dieses oder jenes Einzelnen oder dieser oder jener privilegierten Person eine Affinität verspürt, ein Modell,

[16] Ibid.
[17] Ibid.

Rz-b (46401) / p. 227__17.10.2006

das »die vom Staat benötigte Sittlichkeit«[18] verbindlich machen kann. Deshalb sollte, so Rosenzweig, für Hegel auch »nicht dieses Haus oder dieser Stamm, sondern die Familie als solche« durch das Erbrecht erhalten bleiben.[19] Dabei konzentrierte sich Hegel nicht nur auf ein Familienrecht des Eigentums an sich, sondern auf ein Familienrecht, das in seiner Allgemeinheit »der Notwendigkeit des Eigentums für die Person«[20] Rechnung tragen konnte. Entsprechend brauchte Hegel, so Rosenzweig, einen Familienbegriff, der so konstruiert war, dass der Einzelne als solcher ein unbedingtes Verhältnis zu einer bestimmten Familie hat, durch welches – und durch welches allein – das Eigentum des Einzelnen bestätigt und bewährt werden sollte. Dadurch wird ein Einzelner zur Person. Um als Einzelner die unendliche innere Freiheit zu verwirklichen, so Hegel, braucht er Eigentum: »Der Einzelne muss Eigentum haben, (denn) nur darin bewährt er sich als Person.«[21]

Allerdings gefährden die Regeln der atomistischen Sittlichkeit die Allgemeinheit des Eigentums, weil es allein für den Einzelnen gesichert ist, eine Sicherung, die doch ein Einzelner durch seine unendliche willkürliche Freiheit rechtmäßig besitzen soll und, geschichtlich gesehen, schon empirisch gewonnen hat. Die wirkliche Entfaltung der besonderen Wirkungsgeschichte des Eigentumsrechts des Einzelnen hatte zwei Folgen. Einerseits lieferte der römische Rechtszustand, der auf Testierfreiheit[22] aufgebaut war, einen Eckstein des modernen Vertragsstaates und schuf derartige Bedingungen, dass isolierte, vereinsamte Einzelne immer wieder um Länder und Eigentum miteinander gekämpft und Kriege geführt ha-

---

[18] Hegel und der Staat, 118.

[19] Ibid.

[20] Ibid.

[21] Ibid. Vgl. *Grundlinien der Philosophie des Rechts*, § 41: »Das Vernünftige des Eigentums liegt nicht in der Befriedigung der Bedürfnisse, sondern darin, daß sich die bloße Subjektivität der Persönlichkeit aufhebt.«

[22] »Testierfreiheit« meint die bis zum Tod bestehende Freiheit einer Person, ihr angesammeltes Eigentum jeglicher Person nach eigenem Ermessen zuzuteilen. Diese Freiheit ist Teil des geltenden deutschen Rechts, vgl. z. B. Bürgerliches Gesetzbuch § 2302: »Unbeschränkte Testierbarkeit«, der jede Beschränkung dieses Rechts rechtlich ausschliesst. Typische Ausnahmen von diesem Recht betreffen das Recht der Kinder und Enkelkinder auf einen Minimalanteil am Erbe.

Rz-b (46401) / p. 228__17.10.2006

ben. In der Moderne wurden diese autonomen und souveränen Ansprüche der Einzelnen auf die erworbenen Besitzungen nur noch weiter entwickelt und sogar noch strikter gehandhabt, sofern sie »vernünftig«, d. h. durch die aufklärerischen Bildungsprinzipien Kants und Fichtes kulturell grundgelegt und verbreitet waren. Was Hegel und Rosenzweig über diese auf Bildung aufbauende Herstellung von Gesinnung schreiben, ist meines Erachtens noch heute beobachtbar.

Rosenzweigs eigene Abwendung von Hegel hängt damit zusammen, dass Hegel den Familienbegriff in seine Staatstheorie eingebaut hat. Zur Vermeidung von Krieg von außen und von verbrecherischer Unruhe im Inneren musste sich Hegels Staat konkret bemühen, immerwährende und immer neue verschiedenartige Kontrollen und Gesetze einzuführen, die die Einzelnen voreinander schützen konnten. So wurden sie ihrer unendlichen Freiheit beraubt. Hegel versucht, dieses Problem der Kontrolle durch die anmaßende Staatsmacht durch eine Verlagerung des Eigentumsrechts vom Einzelnen als Individuum – im römischen und aufklärerischen Sinn – zum Einzelnen als Familienmitglied zu lösen. Rosenzweig stellt dies so dar:

> So wird es in der Familie verankert, in der ja der Mensch als einzelner anerkannt wird, ohne daß er dadurch im individualistisch-rechtlichen Sinn ›frei‹ wäre. Das Erbrecht der Familie, begründet [nicht »gegründet«?] auf die Gemeinsamkeit des Familienvermögens, dient dazu, die notwendige Verbindung von Person und Eigentum aufrechtzuerhalten, ohne den Staat oder die Gesellschaft unmittelbar bemühen zu müssen.[23]

Rosenzweig bemerkt hierzu, dass genau an diesem Punkt eine Grenze gezogen wird, die »erste und entscheidende Grenzlinie, durch die sich Hegels These des für jeden Einzelnen notwendigen Eigentums im Voraus vom Kommunismus absondert … Der weitere Schritt nach dieser Richtung, den Hegel im Abschnitt von der ›Gesellschaft‹ tut, ist nur die Folge dieses ersten.«[24] Und wie ist es mit Rosenzweig?

---

[23] Hegel und der Staat, 118.
[24] Ibid.

Rz-b (46401) / p. 229__17.10.2006

Um Rosenzweigs eigentümliche Geschichte zu verstehen, wollte ich auf seine eigene Stellungnahme zum Hegelschen Familienbegriff hinweisen. Der Kernpunkt ist Rosenzweigs impliziter Vorwurf, ein ganz bestimmtes Erbschaftsrecht zu schützen, und in der Folge die Kritik daran, wie Hegel dieses Recht in seinen Familienbegriff eingebaut hat. Vor allem bewirkte – so wiederum meine Interpretation von Rosenzweigs Vorwurf an Hegel – dessen Familienbegriff eine empirische Geschichte, an deren Ende ein Kriegs- und Polizeistaat stand, und dies trotz Hegels eigener Bemühungen, einen Staatsbegriff zu entwickeln, dessen Wirken auf der Basis des Zusammenlebens seiner verschiedenen Gemeinschaften beruhte. Wie ich schon erwähnt habe, zeigt uns Rosenzweigs Hegeldeutung, dass Hegel einen Familienbegriff als ein Gegengewicht zum Staat und als immerwährende Produktionsquelle für Personen-als-Bürger brauchte. Dieser Familienbegriff dient Hegels Staatstheorie, insofern in ihm die Möglichkeit einer Erbschaft von Staatseigentum vorgesehen ist. Rosenzweig hielt diesen Gedanken der Absicherung und überhaupt Hegels politische Theorie insgesamt aus systematischen Gründen, nämlich im Hinblick auf die erwachende Lebendigkeit des Einzelnen, und aus Gründen ihrer praktischen Anwendbarkeit für gültig. Dennoch war er dieser Theorie gegenüber sehr kritisch.

Seine Kritik taucht in seinem späteren Hauptwerk, dem *Stern der Erlösung*, auf, und zwar im Kapitel »Das Feuer und das ewige Leben«.[25] In diesem Kapitel schlägt Rosenzweig seinen eigenen Familienbegriff vor, der auf einer rituellen Überlieferung der Wechselwirkung zwischen einer ästhetischen Sprachpraxis und einer Gemeinschaftsethik beruht. Vor allem schuf Rosenzweig einen Familienbegriff, der nicht nur als Gegengewicht zum Staat bzw. als Garant gerechter Ansprüche gegenüber Kindern und von Kindern selbst auftrat, insofern Kinder dabei nicht nur sozusagen als Aufbaustoff für diesen oder jenen Staatszweck fungieren sollten. Nach Rosenzweig bleibt Hegels Familienbegriff gleichwohl nichts anderes als ein, wenn auch dialektischer, so doch sehr wichtiger Teil des Staates. Darum sind kritische Stimmen gegen den Staat konzeptio-

[25] Vgl. Stern der Erlösung, 331.

Rz-b (46401) / p. 230__17.10.2006

nell nicht möglich. Faktisch aber gibt es nicht nur die kindlichen Geschichten, die wir zuhause unseren Kindern immer wieder erzählen und an sie weitergeben. Es gibt auch die Kriegsgeschichten, die wir in unterschiedlicher Weise an unsere Kinder vererben. Rosenzweig wusste das. In diesen Geschichten und in den kindlichen Fragen äußert sich eine Distanz zum Staat, die ein hohes kritisches Potential hat.

In seinem eigenen Familienbegriff leitet Rosenzweig zur Beschreibung des Pesachmahls über, das auch ein Befreiungsfest und eine Mahnung für den Juden an den Auszug aus Ägypten ist. Es dient ferner zur Erneuerung des Befehls, Knechte und Fremdlinge im Volk zu achten. Diese Erneuerung ist, so Rosenzweig, eine wirkliche »Nährung«, ein gemeinsames Mahl in der Familie, ein Abendmahl.

> Das Wort der Freiheit leuchtet über ihm von Anfang an. Die Freiheit des Mahls, bei dem alle gleich frei sind, zeigt sich an in dem, was mit andrem noch ›diese Nacht unterscheidet von allen Nächten‹: dem ›angelehnten‹ Sitzen; sie zeigt sich, lebendiger noch als in dieser Erinnerung an das antike zu Tische Liegen der Gäste beim Symposion, darin, dass grade das jüngste Kind zu Worte kommt und daß sich nach ihm, nach seiner Art und Reife, die Tischreden des Hausvaters richten; das ist ja das Zeichen der echten freien Geselligkeit im Gegensatz zu allem Unterricht, der stets herrschaftlich, nie genossenschaftlich verfaßt ist, daß grade der verhältnismäßig noch am nächsten dem Rande des Kreises Stehende das Gesetz für die Höhenlage der Unterhaltung gibt; ihn muß sie noch einziehen; keiner, der leiblich anwesend ist, darf ausgeschlossen bleiben; die Freiheit der Genossenschaft ist stets die Freiheit aller, die ihr angehören. So wird dies Mahl ein Zeichen der Berufung des Volks zur Freiheit.[26]

Eine solche »Berufung des Volks zur Freiheit« war nach Rosenzweig in Hegels Familienbegriff nicht zu finden. Faktisch stützt Hegels eigene philosophische Geschichte eine Nationalgeschichte, die die Stimmen des Kindes, des Fremdlings und die Freiheit aller ausschließt – zumindest im Prinzip. Die Gefahr, dieses Prinzip als etwas Vernünftiges auch tatsächlich zu verwirklichen, wurde im Nationalsozialismus in die Tat umgesetzt, als viele Stimmen zum

[26] Ibid, 352.

Rz-b (46401) / p. 231__17.10.2006

Schweigen gebracht worden sind. Zu den Stimmen, die während jener Zeit zum Schweigen gebracht wurden, gehörte auch die von Franz Rosenzweig.